

LANDESBERUFSSCHULE HALLEIN

Weisslhofweg 5

5400 Hallein

Telefon: (06245) 803 36-0, Fax-DW: -32

E-Mail: sekretariat@lbs-hallein.salzburg.at

Internet: www.lbs-hallein.salzburg.at



Für unser Land!

Wir ersuchen um genaue Beachtung folgender Hinweise über das **Fernbleiben vom Unterricht für LehrgangsschülerInnen**

Die nachstehenden Hinweise leiten
sich aus verschiedenen Gesetzen
(Schulpflichtgesetz,
Berufsausbildungsgesetz,
Schulunterrichtsgesetz ua) ab.

KRANKHEIT: Fehlt ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit, ist dem Klassenvorstand unverzüglich nach Gesundung eine vom Erziehungsberechtigten (bzw. bei InternatsschülerInnen vom Verantwortlichen des Berufsschülerheimes) unterschriebene **schriftliche Benachrichtigung** vorzulegen. Die Schule behält sich das Recht vor, eine ärztliche Bestätigung zu verlangen.

Darüber hinaus ist die Schule bereits am ersten Fehltag telefonisch von der Erkrankung zu verständigen.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben. Die von der Schule aufgelegten Vordrucke (Benachrichtigungen) können – müssen aber nicht – verwendet werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

URLAUB: Der Erholungsurlaub ist außerhalb des Lehrgangsunterrichtes zu konsumieren. Eine Freistellung vom Unterricht wegen Urlaubs ist **nicht möglich**.

BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE: Eine Freistellung aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes ist im Lehrgangsunterricht gesetzlich **nicht möglich**.

FERNBLEIBEN AUS ANDEREN WICHTIGEN GRÜNDEN: Möchte ein Schüler/eine Schülerin aus anderen wichtigen persönlichen Gründen dem Unterricht fern bleiben, ist **vorher und möglichst frühzeitig** Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen. Dabei sind (sofern vorhanden) entsprechende Unterlagen (zB eine behördliche Vorladung) vorzulegen

VORZEITIGES VERLASSEN DER SCHULE: Das vorzeitige Weggehen eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht bedarf in jedem Fall der **schriftlichen Genehmigung** der Schulleitung. Ausgenommen bei akuter Erkrankung, hat der Schüler/die Schülerin den Grund für das gewünschte vorzeitige Weggehen **schriftlich** nachzuweisen (zB Behördenladung, Schreiben der Eltern).

SCHULARBEITEN: Versäumt ein Schüler/eine Schülerin eine Schularbeit, so ist diese ohne weitere besondere Ankündigung in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Der jeweiligen Lehrkraft steht es jedoch frei, einen anderen Termin festzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Tests.